



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 2019

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Staatskanzlei	
1102	23. 10. 2019	Berichtigung der Neufassung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR)	604
		Ärzttekammer Westfalen-Lippe	
2122	16. 3. 2019	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	604
21220	16. 3. 2019	Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	604
21220	16. 3. 2019	Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	605
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
641	9. 10. 2019	Anpassung der Mietobergrenzen ab dem 1. Januar 2020 gemäß § 32 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein- Westfalen (WFNG NRW)	608
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7129	9. 10. 2019	Informationsformat und Übermittlungswege für Anzeigen sowie Veröffentlichung des Anlagenregisters gemäß der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	609
7861	4. 10. 2019	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	610
		Ministerium für Verkehr und Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz	
913	10. 10. 2019	Aufhebung des Runderlasses „Hinweise für die Wiederverwendung teerhaltiger Straßenbaustoffe“	610

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr FaIn-EB	
22. 8. 2019	Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2018.	611
22. 8. 2019	Abschließender Vermerk der GPA NRW	611
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
21. 8. 2019	Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2018 und Entlastung des Verbandsvorstehers	613
21. 8. 2019	Abschließender Vermerk der GPA NRW	613
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
1. 10. 2019	Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2018 und Entlastung des Vorstandes	615
	Unfallkasse Nordrhein Westfalen	
2. 10. 2019	6. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode	615

I.**1102****Berichtigung der
Neufassung der Geschäftsordnung
der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR)**

Vom 23. Oktober 2019

Die Neufassung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR) vom 3. September 2019 (MBL NRW S. 400) wird wie folgt berichtigt:

In § 37 werden in Satz 1 die Worte „geändert worden ist“ gestrichen.

– MBL NRW. 2019 S. 604

2122**Änderung der Beitragsordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 16. März 2019

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 16. März 2019 aufgrund von § 23 Heilberufsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) folgende Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 18. Oktober 1986 (MBL NRW. 1986 S. 1779), zuletzt geändert am 26. November 2016 (MBL NRW. 2017 S. 140), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. September 2019 genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es besteht die Möglichkeit, die Ärztekammer zum Einzug der fälligen Beiträge durch Lastschriftinzugsverfahren zu ermächtigen.“

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 21. August 2019

Dr. med. Theodor W i n d h o r s t
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 12. September 2019

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az: G.0921

Im Auftrag

H a m m

Die Änderung der Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Westfälischen Ärzteblatt bekannt gegeben.

Münster, den 30. September 2019

Dr. med. Theodor W i n d h o r s t
Präsident

– MBL NRW. 2019 S. 604

21220**Änderung der Berufsordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 16. März 2019

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 16. März 2019 aufgrund von § 31 Heilberufsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HeilBerG) vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) folgende Änderung der Berufsordnung vom 21. März 1998/24. April 1999, zuletzt geändert am 30. Juni 2018 (MBL NRW. S. 716) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. September 2019 genehmigt worden ist.

Artikel I

1. § 9 Absatz 3 der Berufsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Ärztinnen und Ärzte dürfen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, Informationen über Patientinnen und Patienten zugänglich machen. Über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit haben sie diese zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.“

2. Nach § 9 Absatz 3 der Berufsordnung wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

(4) Gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Dienstleistungsunternehmen sowie sonstigen Personen, die an der beruflichen Tätigkeit mitwirken, sind Ärztinnen und Ärzte zur Offenbarung befugt, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der mitwirkenden Personen erforderlich ist.

Ärztinnen und Ärzte haben dafür zu sorgen, dass die mitwirkenden Personen schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung haben Ärztinnen und Ärzte vorzunehmen oder auf das von ihnen beauftragte Dienstleistungsunternehmen zu übertragen.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. In § 12 Absatz 1 Satz 1 der Berufsordnung wird das „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

5. In § 12 Absatz 1 Satz 4 der Berufsordnung wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

6. Nach § 12 Absatz 1 der Berufsordnung wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Übermittlung von Daten an Dritte zum Zweck der Abrechnung ist nur zulässig, wenn die Patientin oder der Patient in die Übermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten nachweisbar eingewilligt hat.“

7. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 10. April 2019

Dr. med. Theodor W i n d h o r s t
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 12. September 2019

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

H a m m

Die Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Westfälischen Ärzteblatt bekannt gegeben.

Münster, den 30. September 2019

Dr. med. Theodor Windhorst
Präsident

– MBl. NRW. 2019 S. 604

21220

Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 16. März 2019

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 16. März 2019 aufgrund von § 31 Heilberufsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202), folgenden Beschluss gefasst, der durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. September 2019 genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Oktober 1983 (MBl. NRW. 1984 S. 208) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Satzteil „falls sie ihren Beruf nicht ausüben“ ein Komma eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Zeichen „(1)“ wird gestrichen.
 - b) In Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - c) In Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ durch die Wörter „unter anderem“ ersetzt.
In Nummer 6 werden die Wörter „ärztliche Haftpflichtfragen“ durch das Wort „Arzthaftpflichtfragen“ ersetzt.
In Nummer 7 wird nach dem Wort „Wahrnehmung“ das Wort „von“ eingefügt.
3. In § 5 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:
„Kammerangehörige haben die Pflicht, der Kammer die zur Anlegung eines Verzeichnisses gemäß § 5 Heilberufsgesetz erforderlichen Angaben von sich aus innerhalb eines Monats zu machen und den Ladungen der Kammer Folge zu leisten. Sie sind beitragspflichtig im Rahmen der Beitragsordnung.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Buchstabe c) wie folgt geändert:
Nach Buchstabe c) werden die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Zeichen „§“ durch die Zeichen „§§“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Wahl“ werden die Wörter „zur Kammerversammlung“ eingefügt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „einer Fraktion“ ersetzt durch die Wörter „von Fraktionen“. Das Wort „Bezeichnung“ wird ersetzt durch das Wort „Bezeichnungen“, das Wort „des“ wird ersetzt durch das Wort „der“, die Wörter „seines Stellvertreters und“ werden ersetzt durch die Wörter „und Stellvertretungen sowie“, nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Tagesordnung“ die Wörter „bei der Präsidentin oder“ eingefügt. Das Wort „beim“ wird durch das Wort „dem“ ersetzt.

- e) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss der Kammerversammlung auch aus anderen Gründen ausgeschlossen werden.“

- f) Absatz 6 Satz 4 wird gestrichen.

- g) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kammerversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder bei deren/dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, so tritt an deren Stelle das nach Lebensjahren älteste anwesende Kammervorstandsmitglied. Die Einberufung der Kammerversammlung geschieht durch eine mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder der Kammerversammlung gerichtete schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Die Einladung kann mit Einverständnis des zu ladenden Mitglieds der Kammerversammlung auch in elektronischer Form oder in Textform erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Ladungsfrist ist in diesem Fall die Weiterleitung auf elektronischem Wege. Eine außerordentliche Kammerversammlung kann auch ohne Beachtung der Einladungsfrist einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt. Über Anträge auf Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung entscheidet die Kammerversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

- h) In Absatz 8 wird das Wort „beschlußfähig“ durch das Wort „beschlussfähig“ ersetzt.

- i) In Absatz 9 wird das Wort „gefaßt“ durch das Wort „gefasst“ ersetzt.

- j) In Absatz 10 werden die Ziffer und das Wort „2/3 Mehrheit“ durch das Wort „Zweidrittelmehrheit“ ersetzt.

6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kammerversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Beschlussfassung über
 - a) Satzungen;
 - b) die Geschäftsordnung für die Kammerversammlung, den Vorstand, die Ausschüsse und die Untergliederungen;
 - c) die Berufs-, Weiterbildungs- und Fortbildungsordnung;
 - d) die Schlichtungsordnung;
 - e) die Beitragsordnung;
 - f) die Haushaltssatzung, den Haushalts- und Stellenplan;
 - g) die Gebührenordnung (Verwaltungsgebührenordnung);
 - h) die Notfalldienstordnung;
 - i) die Satzung der Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen;
 - j) die Satzung der Ethikkommission;

- k) die Satzung der Akademie für medizinische Fortbildung;
- l) die Wahlordnung zur Wahl der Vorstände und Schlichtungsausschüsse der Verwaltungsbezirke.
2. die Wahl
- a) der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;
- b) der Beisitzerinnen oder der Beisitzer des Kammervorstandes;
- c) der Mitglieder des Finanzausschusses sowie deren namentliche Stellvertretung;
- d) der Mitglieder der sonstigen Ausschüsse sowie deren namentliche Stellvertretung;
- e) der Mitglieder des Lenkungs Ausschusses der Akademie für medizinische Fortbildung sowie deren Abberufung;
- f) der Mitglieder der Ethikkommission auf Vorschlag des Kammervorstandes;
3. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
4. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kammervorstandes;
5. die Entgegennahme eines Berichts der/des für die Kammer tätigen Justiziarin oder des Justizars über die bei den Berufsgerichten des Kammerbezirks anhängig gewesenen Verfahren und deren Ergebnisse. Der Bericht ist einmal jährlich zu erstatten;
6. die Beschlussfassung über den gemäß § 28 Absatz 3 Heilberufsgesetz jährlich an die Aufsichtsbehörde zu erstattenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr;
7. die Wahl der Delegierten zum Deutschen Ärztetag. Bei der Wahl sind nach § 7 Absatz 4 gebildete Fraktionen ihrem prozentualen Anteil entsprechend zu berücksichtigen;
8. die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Akademie für medizinische Fortbildung sowie die endgültige Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme oder des Ausschlusses eines Mitgliedes aus der Akademie für medizinische Fortbildung;
9. die räumliche Abgrenzung der Untergliederungen der Kammer und die Zuweisung der Aufgabengebiete, welche von diesem wahrgenommen werden sollen;
10. die Beschlussfassung über die Ernennung zur Ehrenpräsidentin oder zum Ehrenpräsidenten.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Nach Buchstabe a) werden die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt. Nach Buchstabe b) werden die Wörter „der Vizepräsidentin oder“ eingefügt. Die Ziffer „9“ wird durch das Wort „neun“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Der“ ersetzt durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ und nach dem Wort „und“ die Wörter „die Vizepräsidentin oder“ eingefügt, nach dem Wort „Leitung“ werden die Wörter „der Alterspräsidentin oder“ eingefügt. In Satz 2 wird das Wort „derjenige“ gestrichen, das Wort „welchen“ wird durch das Wort „wen“ ersetzt. In Satz 3 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „Bewerberinnen und/oder“ eingefügt. In Satz 4 werden die Wörter „für einen der in Wahl stehenden Bewerber“ und das Wort „derjenige“ gestrichen, das Wort „welcher“ wird ersetzt durch das Wort „wer“.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- d) Die Absätze 6 bis 9 werden gestrichen.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Unter Buchstabe g) wird das Wort „Bestellung“ ersetzt durch das Wort „Berufung“, die Wörter „und Stellvertreter sowie der Vorsitzenden“ werden gestrichen, die Wörter „ärztliche Haftpflichtfragen“ werden ersetzt durch das Wort „Arzthaftpflichtfragen“.
- Unter Buchstabe h) wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „der“ sowie das Zeichen „/“ eingefügt.
- Unter Buchstabe j) wird das Wort „Sektionsvorstände“ durch das Wort „Fachsektionen“ ersetzt, die Wörter „ärztliche“ jeweils ersetzt durch das Wort „medizinische“, das Wort „Sektionsvorständen“ durch das Wort „Fachsektionen“, das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Lenkungs Ausschuss“.
- Unter Buchstabe k) werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „einer Wirtschaftsprüferin“ sowie das Zeichen „;“ eingefügt.
- Unter Buchstabe l) wird das Wort „Wahlaus schuß“ durch das Wort „Wahlausschuss“ ersetzt.
- Unter Buchstabe n) werden die Wörter „die Stellung“ durch die Wörter „das Stellen“ ersetzt und nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „und die Wahrnehmung des Rügerechts nach § 58 a Heilberufsgesetz“ eingefügt.
- Unter Buchstabe p) wird das Wort „Westf.“ ersetzt durch das Wort „Westfälisches“ und vor dem Wort „Schriftleiter“ die Wörter „Schriftleiterin die Präsidentin oder dessen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Ausschußanträge“ ersetzt durch das Wort „Ausschussanträge“, das Wort „Beschlussfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Ausschuß“ ersetzt durch das Wort „Ausschuss“.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden im 1. Halbsatz nach dem Wort „Untergliederungen“ die Wörter „mindestens zweimal jährlich vor den Sitzungen der Kammer versammlung“ eingefügt, die Wörter „zu laden“ werden ersetzt durch das Wort „einzuladen“, im 2. Halbsatz werden nach dem Wort „um“ die Wörter „sich über“ eingefügt, das Wort „kennenzulernen“ wird ersetzt durch die Wörter „zu informieren“.
- Satz 2 wird gestrichen.
- e) In Absatz 6 wird das Wort „veranlaßt“ durch das Wort „veranlasst“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Die Kammervorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Bei Verhinderung auch der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wird die Kammervorstandssitzung von dem nach Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einladungen müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Die Einladung kann mit Einverständnis des zu ladenden Vorstandsmitglieds auch in elektronischer Form oder in Textform erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Ladungsfrist ist in diesem Fall die Weiterleitung auf elektronischem Wege.
- (2) Die Sitzungen des Kammervorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Sitzung des Kammervorstandes einberufen werden.
- (3) Der Kammervorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Die Sitzungen des Kammervorstandes sind nicht öffentlich. Jedes Kammerversammlungsmitglied ist jedoch berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen, es sei denn, dass der Vorstand beschließt, Tagesordnungspunkte in geschlossener Beratung zu behandeln.

(5) § 7 Absatz 9 gilt entsprechend.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Der“ ersetzt durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“. In Satz 3 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Präsidentin oder“ und vor dem Wort „Mitglied“ das Wort „weiteren“ eingefügt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ ersetzt durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Der“ ersetzt durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“, die Ziffer „9“ durch die Ziffer „11“ sowie die Ziffer „6“ durch die Ziffer „1“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Der“ ersetzt durch die Wörter „Die Vizepräsidentin oder der“, nach dem Wort „vertritt“ werden die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.

In Satz 2 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „die Vizepräsidentin oder“ eingefügt.

11. Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

„§ 12a Ehrenpräsidentin oder Ehrenpräsident

Eine ehemalige Präsidentin oder ein ehemaliger Präsident der Ärztekammer Westfalen-Lippe kann von der Kammerversammlung durch Beschluss zur Ehrenpräsidentin oder zum Ehrenpräsidenten der Ärztekammer ernannt werden. Die Ehrenpräsidentin oder der Ehrenpräsident ist insbesondere zur beratenden Teilnahme an Sitzungen des Vorstands und der Kammerversammlung berechtigt. Über weitere Aufgaben entscheidet der Kammervorstand im Einzelfall. Eine bestehende Mitgliedschaft in der Kammerversammlung bleibt hiervon unberührt.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Finanzausschuß“ durch das Wort „Finanzausschuss“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „eines“ durch das Wort „des“, das Wort „Finanzausschuß“ wird durch das Wort „Finanzausschuss“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Finanzausschuß“ durch das Wort „Finanzausschuss“ ersetzt, die Wörter „nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c)“ werden gestrichen, die Ziffer „7“ wird durch das Wort „sieben“ ersetzt.

In Satz 2 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „bei der Wahl nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c)“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitte“ die Wörter „eine Vorsitzende oder einen“ eingefügt, die Wörter „den“ werden jeweils gestrichen, nach dem Wort „und“ werden die Wörter „eine stellvertretende Vorsitzende oder einen“ eingefügt.

e) In Absatz 4 wird das Wort „Der“ ersetzt durch die Wörter „Die Vorsitzende oder der“.

f) In Absatz 5 wird die Ziffer „2/3“ durch die Wörter „zwei Drittel“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer „7“ wird durch das Wort „sieben“ ersetzt, die Wörter „gewählt werden“ werden gestri-

chen, hinter dem Wort „sollten“ wird das Zeichen „/“ sowie die Wörter „gebildet werden“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt, nach dem Wort „Mitte“ werden die Wörter „eine Vorsitzende oder einen“ eingefügt, das Wort „den“ wird jeweils gestrichen, nach dem Wort „und“ werden die Wörter „eine stellvertretende Vorsitzende oder einen“ eingefügt.

In Satz 2 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „Die Vorsitzende oder“, nach dem Wort „Verhinderungsfalle“ wird das Wort „die“, vor dem Wort „beruft“ werden die Wörter „oder der stellvertretende Vorsitzende“, nach dem Wort „mit“ werden die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt sowie das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.

In Satz 3 wird das Wort „Ausschußtätigkeit“ durch das Wort „Ausschusstätigkeit“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „Ausschußberatungen“ durch das Wort „Ausschussberatungen“ ersetzt, nach dem Wort „teilzunehmen“ werden das Zeichen „/“ sowie die Wörter „es sei denn, dass der Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschließt, Tagesordnungspunkte in geschlossener Beratung zu behandeln“ eingefügt.

Satz 3 wird gestrichen.

d) In Absatz 5 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt. Und vor dem Wort „Mehrheit“ das Wort „einfacher“ eingefügt.

14. § 15 wird aufgehoben.

15. In § 16 Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsausschuß“ durch das Wort „Aufsichtsausschuss“ sowie das Wort „Verwaltungsausschuß“ durch das Wort „Verwaltungsausschuss“ ersetzt.

16. In § 17 Absatz 3 Buchstabe a) werden das Zeichen „/“ sowie das Wort „Ärztinnen“ gestrichen und vor dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen und“ eingefügt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zeichen „(§ 16)“ durch das Wort „nach“ sowie die Zeichen „§ 17“ sowie das Wort „Schlichtungsausschuß“ durch das Wort „Schlichtungsausschuss“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Buchstaben „a)“ die Wörter „der Vorsitzenden oder“ eingefügt. Nach dem Buchstaben „b)“ wird das Wort „seinem“ durch die Wörter „deren oder dessen Stellvertreterin oder“ ersetzt. Nach dem Buchstaben „c)“ werden die Wörter „der Schriftführerin oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die innerhalb des Verwaltungsbezirkes tätigen oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, wohnenden Kammerversammlungsmitglieder gehören dem Vorstand des Verwaltungsbezirkes als beratende Mitglieder an, sofern sie nicht schon dem Vorstand nach Absatz 2 angehören.“

d) In Absatz 4 wird das Wort „Der“ ersetzt durch die Wörter „Die Vorsitzende oder der“.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Schlichtungsausschuß“ wird durch das Wort „Schlichtungsausschuss“ ersetzt. Die Ziffer „3“ wird jeweils durch das Wort „drei“ ersetzt. Das Zeichen „/“ sowie das Wort „Ärztinnen“ werden gestrichen und vor dem Wort „Ärzten“ werden die Wörter „Ärztinnen oder“ eingefügt.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Schlichtungsausschuß“ durch das Wort „Schlichtungsausschuss“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „nach dem Prinzip der schriftlichen geheimen“ durch die Wörter „in geheimer“ sowie die Wörter „zu beschließen ist“ durch die Wörter „beschlossen wird“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Ziffer „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Ziffer „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
19. In § 20 Absatz 2 Buchstabe b) wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
20. § 21 wird wie folgt neu geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Schlichtungsausschuß“ durch das Wort „Schlichtungsausschuss“ ersetzt. Das Zeichen „/“ sowie das Wort „Ärztinnen“ werden gestrichen und nach dem Wort „zwischen“ werden die Wörter „Ärztinnen oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „eine oder“ eingefügt. Nach dem Wort „betroffenen“ werden die Wörter „Ärztinnen oder“ eingefügt. Das Zeichen „/“ sowie das Wort „Ärztinnen“ werden gestrichen. Das Wort „Schlichtungsausschuß“ wird jeweils durch das Wort „Schlichtungsausschuss“ ersetzt.
21. In § 22 wird das Wort „Ärztevereine“ durch die Wörter „Ärztliche Vereine“ ersetzt und nach dem Wort „sie“ das Wort „in“ eingefügt.
22. § 23 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Mitglieder der Kammerorgane, der Ausschüsse und der auf gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Grundlage errichteten Gremien sowie gewählte oder ernannte Funktionsträger der Ärztekammer Westfalen-Lippe sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigung und Kostenersatz richten sich nach den Beschlüssen der Kammerversammlung.“
23. § 24 wird wie folgt neu gefasst:
- „Satzungen sowie amtliche Bekanntmachungen werden im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe (www.aekwl.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben sowie allgemein und dauerhaft zugänglich gemacht. Sie treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Soweit für Satzungen eine Bekanntgabepflichtung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe. Auf amtliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen wird im Westfälischen Ärzteblatt hingewiesen.“

Artikel II

Diese Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 21. August 2019

Dr. med. Theodor Windhorst
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 19. September 2019

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
H a m m

Die Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Westfälischen Ärzteblatt bekannt gegeben.

Münster, den 30. September 2019

Dr. med. Theodor Windhorst
Präsident

– MBl. NRW. 2019 S. 605

641

Anpassung der Mietobergrenzen ab dem 1. Januar 2020 gemäß § 32 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)

Bekanntmachung des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 403-4147 –

Vom 9. Oktober 2019

Das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 554) geändert worden ist, enthält in § 32 Absatz 3 eine Anpassungsklausel. Diese führt zum 1. Januar 2020 zu einer Anpassung der Mietobergrenzen des § 32 Absatz 2 WFNG NRW. Die Mietobergrenze M1 für die Bewilligungsjahrgänge vor 1980 verändert sich am 1. Januar 2020 um den Prozentwert, um den sich die von der amtlichen Statistik im Rahmen des Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen festgestellten Wohnungsnettomieten (Kaltmieten) im Referenzzeitraum Juni 2016 bis Juni 2019 erhöht oder verringert haben. Die veränderte Mietobergrenze ist auf volle Euro-Cent kaufmännisch zu runden. Der so errechnete Differenzbetrag bei der Mietobergrenze M1 für die Bewilligungsjahre vor 1980 ist auch bei allen anderen Mietobergrenzen hinzuzurechnen oder abzuziehen.

Der von der amtlichen Statistik im Rahmen des Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen festgestellte prozentuale Anstieg der Wohnungsnettomieten (Kaltmieten) im Referenzzeitraum Juni 2016 bis Juni 2019 betrug 4,06 Prozent. Dies entspricht einer Erhöhung der Mietobergrenze M1 für die Bewilligungsjahrgänge vor 1980 um 0,14 Euro und somit einer Erhöhung auch aller anderen Mietobergrenzen um 0,14 Euro.

Hiermit werden die zum 1. Januar 2020 veränderten Mietobergrenzen wie folgt bekannt gegeben:

	Bewilligung der Darlehen		
Gemeinden mit Mietniveau	vor 1980	1980 bis 1989	1990 bis 2002
M1	3,62 €	3,97 €	4,47 €
M2	4,02 €	4,37 €	4,87 €
M3	4,42 €	4,77 €	5,27 €
M4	4,67 €	5,02 €	5,52 €

– MBl. NRW. 2019 S. 608

7129

Informationsformat und Übermittlungswege für Anzeigen sowie Veröffentlichung des Anlagenregisters gemäß der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– V-4-8800.3.44.2 –

Vom 9. Oktober 2019

1

Allgemeines

Mit der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804) (44. BImSchV) wird die Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1) (MCP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 6 Absatz 1 und 2 der 44. BImSchV haben Anlagenbetreiber den Betrieb einer neuen Feuerungsanlage vor der Inbetriebnahme und den Betrieb einer bestehenden Feuerungsanlage bis spätestens 1. Dezember 2023 schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dabei sind mindestens die Informationen nach Anlage 1 der 44. BImSchV zu übermitteln. Auf Basis der vollständigen Unterlagen erfolgt dann die Registrierung der angezeigten Feuerungsanlage.

Eine bestehende Feuerungsanlage im Sinn der 44. BImSchV ist eine Feuerungsanlage, die

- vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen worden ist oder
- für die vor dem 19. Dezember 2017 nach § 4 oder 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt wurde, sofern die Anlage spätestens am 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen worden ist.

Eine Feuerungsanlage, die keines der beiden genannten Kriterien erfüllt, stellt eine Neuanlage im Sinn der 44. BImSchV dar.

Gemäß § 36 der 44. BImSchV hat die zuständige Behörde ein Anlagenregister der genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen mit den in Anlage 1 genannten Daten zu führen und öffentlich zugänglich zu machen, unter anderem auch über das Internet. Bei emissionsrelevanten Änderungen, einem Wechsel des Betreibers oder der endgültigen Stilllegung der mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage ist das Register erforderlichenfalls zu aktualisieren (§ 6 Absatz 5 der 44. BImSchV).

Die Umsetzung der Anzeigepflichten nach § 6 der 44. BImSchV soll in Zukunft mittels eines elektronischen Verfahrens mit automatisierter elektronischer Erfassung, automatisierter Eingangs- beziehungsweise Änderungsbestätigung sowie automatisierter Aufnahme in das Register als webbasierte Anwendung erfolgen. Bis zur Einführung des elektronischen Anzeigeverfahrens wird für die Registrierung der Feuerungsanlagen sowie für Anzeigen von Änderungen nach § 6 Absatz 5 der 44. BImSchV eine Übergangslösung eingeführt.

2

Festlegung der elektronischen Form

Gemäß § 37 der 44. BImSchV kann die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde verlangen, dass der Betreiber zur Erfüllung der Anzeigepflichten nach § 6 Absatz 1, 2, 4 oder 5 das von ihr festgelegte Format und den elektronischen Weg zu nutzen hat.

Vor diesem Hintergrund werden die für den Vollzug der 44. BImSchV zuständigen Behörden aufgefordert, bis zur Einführung der oben genannten webbasierten Anwendung von den Betreibern zu verlangen, für die Anzeigen nach § 6 der 44. BImSchV bei der zuständigen Behörde

das auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesamt) zur Verfügung gestellte Anzeigeformular unter <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/anzeige/-registrierungspflicht-nach-44-bimschv> zu nutzen.

Mit dem Anzeigeformular sollen die für das Register erforderlichen Angaben nach Anlage 1 der 44. BImSchV sowie Informationen über Änderungen nach § 6 Absatz 5 der 44. BImSchV erfasst werden.

2.1

Durchführung des Anzeigeverfahrens und Festlegung der E-Mail-Adressen der zuständigen Behörden

Betreiber haben die Daten ihrer Feuerungsanlagen in dem Anzeigeformular zu erfassen. Dort werden sowohl die Anzeigen für neue und bestehende Anlagen nach § 6 Absatz 1 und 2 der 44. BImSchV erfasst, als auch die Änderungsanzeigen bei emissionsrelevanten Änderungen, einem Wechsel des Betreibers oder der endgültigen Stilllegung der Anlage nach § 6 Absatz 5 der 44. BImSchV. Für eventuelle Rückfragen seitens der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung der Anzeige oder Änderungsanzeige soll der Betreiber eine Ansprechperson benennen. Die Betreiber senden das ausgefüllte Anzeigeformular elektronisch an die zuständige Behörde. Neuanlagen im Sinn der 44. BImSchV, die bereits vor dem Inkrafttreten der 44. BImSchV in Betrieb genommen worden sind, sind vom Betreiber unverzüglich anzuzeigen. Die jeweils zuständige Behörde führt das Anzeigeverfahren nach § 6 der 44. BImSchV durch. Sie ordnet dabei der angezeigten Feuerungsanlage eine Arbeitsstätten- und Anlagennummer zur eindeutigen Identifizierung zu und ergänzt diese – sofern noch nicht eingetragen – im Anzeigeformular. Eine vom Betreiber vorgelegte Erklärung nach Nummer 7 oder 8 der Anlage 1 (zu § 6) der 44. BImSchV ist zur Akte zu nehmen.

Von der jeweils zuständigen Behörde ist eine E-Mail-Adresse zu benennen, an die die Anzeige zu übermitteln ist (zum Beispiel Poststelle, Funktionspostfach, Postfach der zuständigen Organisationseinheit innerhalb der Behörde). Zudem ist eine Ansprechperson zu benennen. Die Benennung der E-Mail-Adresse und Ansprechperson ist an folgende Adresse zu senden: mfa-44bv@lanuv.nrw.de. Soweit von einer Behörde keine E-Mail-Adresse oder Ansprechperson benannt wird, wird die E-Mail-Adresse oder Ansprechperson verwendet, die in der Web-Anwendung BUBE für die jeweilige Behörde hinterlegt ist. Die E-Mail-Adresse und die Ansprechperson sind für die Anzeigersteller auf der Internetseite des Landesamtes abrufbar.

3

Registrierung und Veröffentlichung des Anlagenregisters

Die Veröffentlichung des Anlagenregisters mit den Informationen über jede genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlage nach § 36 der 44. BImSchV wird landesweit zentral auf der Internetseite des Landesamtes erfolgen.

Dazu hat die jeweils zuständige Behörde das geprüfte Anzeigeformular innerhalb der Monatsfrist nach § 6 Absatz 4 der 44. BImSchV auf elektronischem Weg an die oben genannte E-Mail-Adresse des Landesamtes zu übermitteln. Gleiches gilt für Anzeigen nach § 6 Absatz 5 der 44. BImSchV, wenn die Prüfung ergeben hat, dass das Register zu aktualisieren ist.

Das Landesamt überführt die Angaben nach Anlage 1 der 44. BImSchV aus dem Anzeigeformular in das zu veröffentlichende Register beziehungsweise aktualisiert das Register bei Änderungen nach § 6 Absatz 5 der 44. BImSchV. Das Landesamt informiert die zuständige Behörde und den Betreiber auf elektronischem Weg in einem angemessenen Zeitraum über die erfolgte Registrierung beziehungsweise Aktualisierung.

Die jeweils für die Anlagen zuständigen Behörden weisen auf das beim Landesamt veröffentlichte Anlagenregister.

4

Evaluierung

Die zuständigen Behörden werden gebeten, den mit der Bearbeitung der Anzeigen verbundenen Aufwand (Zeit / Personal) zu erfassen und Erfahrungen bei der Umsetzung der eingeführten Übergangslösung beispielsweise hinsichtlich Praktikabilität, aufgetretener Probleme, Effizienzgewinn gegenüber einer Bearbeitung ohne elektronisches Verfahren, Vollzugaufwand zu dokumentieren. Im Rahmen der nach einem Zeitraum von einem Jahr geplanten Evaluierung wird das für Immissionsschutz zuständige Ministerium um Stellungnahmen, Erfahrungsberichte und Verbesserungsvorschläge bitten.

5

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 609

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
im Rahmen des
Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-3 – 2114/11 –

Vom 4. Oktober 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 13. Juni 2014 (MBl. NRW. S. 345), der zuletzt durch Runderlass vom 25. September 2018 (MBl. NRW. S. 551) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 4.3.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „(dies beinhaltet auch eine Umweltanalyse)“ gestrichen.
2. In Nummer 5.1 dritter Spiegelstrich wird in Satz 2 die Zahl „2019“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.
3. Die Nummer 5.2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Lagerkapazität für alle flüssigen Wirtschaftsdünger muss mindestens zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgehen.“
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
4. Nummer 5.2.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „Mastschweinehaltung“ durch das Wort „Schweinehaltung“ ersetzt.
 - b) Der dritte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- Neubau mit zusätzlichem Auslauf, der Auslauf muss planbefestigt sein und mindestens folgende Größen erreichen: für Mastschweine 0,4 Quadratmeter je Tier; für Sauen (Warte-beziehungsweise kombinierten Deck-Wartebereich) 1,3 Quadratmeter je Tier.“
5. Der Nummer 6.8 werden folgende Wörter angefügt:

„sowie mit Ausnahme von Lagerräumen für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren.“
6. Der Nummer 8.1.3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall von Investitionen mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150 000 Euro, kann ein vereinfachtes Investitionskonzept verwendet werden.“

7. In Nummer 8.1.4 Satz 5 wird das Wort „anonymisiert“ durch die Wörter „und alle Angaben im Antragsverfahren“ ersetzt.
8. In Nummer 8.4 wird die Angabe „jünger als 40 Jahre“ durch die Angabe „höchstens 40 Jahre alt“ ersetzt.
9. Der Nummer 8.5 wird folgender Satz angefügt:

„Zudem ist eine positive bautechnische Stellungnahme in Bezug auf das Gesamtinvestitionsvolumen und die Kostenschätzung vorzulegen.“
10. Nummer 9.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Zahl „750 000“ durch die Angabe „1 Millionen“ ersetzt.
 - b) Satz 5 wird aufgehoben.
11. Nach Nummer 9.4.3 wird folgende Nummer 9.4.4 eingefügt:

„9.4.4

Investitionen, die nach ihrer Durchführung zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern beitragen, können einen Aufschlag von 20 Prozentpunkten auf die unter Nummer 9.4.2 genannte Zuschusshöhe erhalten. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Diese Teilmaßnahme ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 610

913

**Aufhebung des Runderlasses
„Hinweise für die Wiederverwendung teerhaltiger
Straßenbaustoffe“**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– III.1 – 32-40/30 –
und des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur und Verbraucherschutz
– IV B –

Vom 10. Oktober 2019

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz „Hinweise für die Wiederverwendung teerhaltiger Straßenbaustoffe“ vom 21. Dezember 1992 (MBl. NRW. 1993 S. 511) wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 610

III.**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
FaIn-EB****Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB
für das Jahr 2018**Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr FaIn-EB

Vom 22. August 2019

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 2. Juli 2019 des Betriebsausschusses des Zweckverbandes VRR: Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2018 einstimmig Entlastung.

22. August 2019

Friedhelm K r a u s e

Vorsitzender Betriebsausschuss

**Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2018
und Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses**Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr FaIn-EB

Vom 22. August 2019

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 2. Juli 2019 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR:

Die Verbandsversammlung des ZV VRR fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB mit einer Bilanzsumme von 925 806 278,54 Euro und einem Jahresfehlbetrag von -1 537 927,09 Euro für das Jahr 2018 fest.

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von -1 537 927,09 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Verbandsversammlung erteilt den Mitgliedern des Betriebsausschusses (einstimmig bei 15 Enthaltungen) für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung.

Der geprüfte Jahresabschluss 2018 des ZV VRR FaIn-EB steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/fileadmin/user_upload/pdf/der_vrr/zahlen_und_daten/Offenlegung_ZV_VRR_FaIn-EB.pdf

22. August 2019

Guido G ö r t z

Vorsitzender Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2019 S. 611

ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur**Abschließender Vermerk der GPA NRW**Bekanntmachung des ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge
und Infrastruktur

Vom 22. August 2019

Die GPA NRW ist gemäß § 106 Absatz 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH, Bochum, bedient.

Diese hat mit Datum vom 4. April 2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB, Essen, -bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des ZV VRR FaIn-EB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen -beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmens- tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen –beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebs- ähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahres- abschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzes- entprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 7. August 2019

GPA NRW
Im Auftrag
Thomas Sie g e r t

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Jahresabschluss des
Zweckverbandes VRR für das Jahr 2018 und
Entlastung des Verbandsvorstehers**Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr

Vom 21. August 2019

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 2. Juli 2019

Die Verbandsversammlung des ZV VRR fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

- Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZV VRR mit einer Bilanzsumme von 54 853 786,74 Euro und einem Jahresüberschuss von 33 059,15 Euro für das Jahr 2018 fest.
- Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 33 059,15 Euro der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- Die Verbandsversammlung beschließt die Weiterleitung der anteiligen SPNV-Umlage 2018 in Höhe von 2 918 273,01 Euro an den ZV VRR FaIn-EB.
- Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher und seinen Stellvertretern für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung.

21. August 2019

Der geprüfte Jahresabschluss 2018 des ZV VRR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter folgendem Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/fileadmin/user_upload/pdf/der_vrr/zahlen_und_daten/Offenlegung_ZV_VRR_2018.pdf

Guido G ö r t z

Vorsitzender Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2019 S. 613

Abschließender Vermerk der GPA NRWBekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr

Vom 21. August 2019

Die GPA NRW ist gemäß § 106 Absatz 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH, Bochum, bedient.

Diese hat mit Datum vom 11. April 2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierung- und Bewertungsmethoden -geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vor-

schriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (I DW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deut-

schen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben. beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen

Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes. führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 7. August 2019

GPA NRW
Im Auftrag
Thomas Sie g e r t

– MBl. NRW. 2019 S. 613

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2018
und Entlastung des Vorstandes**

Bekanntmachung des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
Vom 1. Oktober 2019

Die Verbandsversammlung des ZV VRR stimmt den nachstehenden Beschlüssen des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 2. Juli 2019 einstimmig zu.

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 2. Juli 2019

- Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2018 mit einer Bilanzsumme von 474 095 948,81 Euro und einem Jahresfehlbetrag von -6.528.302,39 Euro fest.
- Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresfehlbetrag 2018 durch Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von -6 528 302,39 Euro auszugleichen.
- Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

21. August 2019

Der geprüfte Jahresabschluss 2018 der VRR AöR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/fileadmin/user_upload/pdf/der_vrr/zahlen_und_daten/Offenlegung_VRR_AoeR_2018.pdf

Erik O. S c h u l z
Vorsitzender Verwaltungsrat

– MBl. NRW. 2019 S. 615

Unfallkasse Nordrhein Westfalen**6. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
in der 12. Wahlperiode**

Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein Westfalen
Vom 2. Oktober 2019

Die 6. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode findet am

Donnerstag, den 5. Dezember 2019

im Tagungsraum „Raum I-II“ des Parkhotels Wittekindshof, Westfalendamm 270, 44141 Dortmund, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr

Düsseldorf, den 2. Oktober 2019

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Martin B i e w a l d

– MBl. NRW. 2019 S. 615

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes und/oder des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen:

Die seit dem 1. Januar 2002 unverändert gebliebenen Preise werden aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen erhöht. Ab dem 1. Januar 2020 werden folgende Bezugspreise pro Kalenderjahr berechnet: Gesetz- und Verordnungsblatt im Jahresabonnement 77,00 Euro, Gesetz- und Verordnungsblatt im Halbjahresabonnement 38,50 Euro, Ministerialblatt im Jahresabonnement 132,00 Euro, Ministerialblatt im Halbjahresabonnement 66,00 Euro, Preise für Einzelhefte je nach Seitenzahlen.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569